

Satzung
der Volkssolidarität Bad Doberan/Rostock-Land e. v.

.....

§ 1 Name, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Volkssolidarität Bad Doberan/ Rostock-Land e. V.**“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bad Doberan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. 2350 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband ist als Sozial- und Wohlfahrtsverband ein gemeinnütziger, mildtätiger, demokratisch organisierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein. Er bekennt sich zu demokratischen und humanistischen Werten, zu Antirassismus und Antifaschismus.
Der Verband versteht sich insbesondere als Interessenvertreter älterer, behinderter und hilfsbedürftiger Menschen und seiner Mitglieder.
Er setzt sich für die Verwirklichung und Wahrung ihrer humanistischen, materiellen, sozialen, ökologischen und kulturellen Rechte ein.
Durch seine auf den Bedarf aller Generationen, besonders auch der Kinder und Jugendlichen und der Altersgruppe 50 + ausgerichtete sozial-kulturelle Tätigkeit strebt er eine Mittlerrolle zwischen den Generationen an. Er fördert Hilfen und Fürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Alten- und Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Verband ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen, gegenüber sozial Schwachen sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen. Er bietet Beratung, Betreuung, Hilfe und Pflege im Sinne des Dreiklangs „Tätigsein – Geselligkeit – Fürsorge“ an. Er fördert – insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen – die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft entsprechend seinem Leitmotiv „Miteinander - Füreinander“.
Zur Durchsetzung seiner Ziele unterstützt der Verband die Mitgliederarbeit der Ortsgruppen und unterhält Freizeit- und Begegnungsstätten für Senioren, Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche und sozial Schwache. Des Weiteren übernimmt der Verband die Trägerschaft von sozialen Einrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendgerichtshilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Sozialstationen, betreuten Wohnanlagen, Pflegeheimen sowie weiteren ambulanten und stationären sozialen Diensten.
Er setzt sich ein für die Entstehung und Übernahme neuer ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen für die Betreuung Älterer, pflegebedürftiger und chronisch kranker Menschen, für wohnungslose Ältere, für die Entstehung und Betreibung von Häusern der Generationen zur Gestaltung eines interaktiven Zusammenlebens der Generationen, für Bildung, Erholung und aktive Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verband verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie seiner Mitglieder.
- (4) Er hält Verbindungen zu anderen Organisationen und Einrichtungen insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens auf allen Ebenen zum Zwecke des fachlichen Austauschs und zur Fortbildung.

- (5) Der Verband Bad Doberan/Rostock-Land e. V. ist Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität sowie des Landesverbandes des Paritätischen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Werden zeitweilig Darlehen vergeben, müssen sie diesen Zielen entsprechen. Die zu vereinbarenden Zinsen werden grundsätzlich in dem auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmen gehalten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung einer Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes ist in angemessener Höhe entsprechend ihrer Verantwortung und Aufgaben auf der Grundlage aktueller Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie gegebener wirtschaftlicher und finanzieller Möglichkeiten des Vereins zulässig.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband ist nach dem Territorialprinzip aufgebaut. Mitglieder des Verbandes sind:
- die Mitglieder der Volkssolidarität (natürliche und juristische Personen)
 - die Ortsgruppen
 - die Interessengruppen
 - andere Mitgliedergruppen und weitere Untergliederungen in der jeweiligen Rechtsform.
- (2) Die Gliederungen erfüllen die Ziele des Verbandes selbständig auf der jeweiligen Ebene. Sie bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Verbandes. Die Ortsgruppen bzw. Mitgliedergruppen arbeiten im Verband zusammen.
- (3) Der Verband ist Träger von Einrichtungen der verschiedensten Gebiete des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Familien- und Altenhilfe, der soziokulturellen und generationsübergreifenden Arbeit sowie des allgemeinen Wohlfahrtswesens.
- (4) Sofern in einzelnen Territorien keine Ortsgruppen vorhanden sind, nimmt der Verband deren Aufgaben wahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr .
- (3) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Ortsgruppe oder dem Verband beantragt.
Jugendliche haben dazu die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der Aufnahme durch den Vorstand einer Ortsgruppe oder des Verbandes ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband der Volkssolidarität erworben.
- (4) Juristische Personen können Mitglied in der Volkssolidarität werden, indem sie die Satzung anerkennen und eine schriftliche Beitrittserklärung bei einer Ortsgruppe oder dem Verband abgeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung des Verbandes ist die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen bei Auflösung oder Löschung;
 - durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder des Verbandes;
 - durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe oder des Verbandes bei:
 - schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung
 Bei nachträglicher Zahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der Ebene, die den Ausschluss beschlossen hat, endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge unterbreiten
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben ihrer Ortsgruppe sowie in der zweijährlich durchzuführenden Rechenschaftslegung des Ortsgruppenvorstandes mitzuwirken,
 - an den Wahlen in der Organisation teilzunehmen und dabei selber zu kandidieren bzw. sich bei der Delegiertenversammlung durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen.
Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht mit je einer Stimme und können in eine Funktion gewählt werden.
 - das breite Angebot ambulanter, gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste

sowie spezielle Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen, Klubs, Kulturzentren, Jugendklubs und Kindertagesstätten der Volkssolidarität zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Festlegungen des Verbandes zu erfüllen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Gewinnung neuer Mitglieder mitzuhelfen und zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes nach Kräften beizutragen;
 - Beiträge im Rahmen der von der Delegiertenversammlung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Beitragsordnung des Bundesverbandes der Volkssolidarität beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsgruppen bzw. den Verband zu entrichten.
- Über die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf die Gliederungen des Verbandes beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ortsgruppen.
- (3) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der nächst höheren Organisationsstufe.

§ 7 Ortsgruppen der Volkssolidarität

- (1) Basis der Volkssolidarität sind die Ortsgruppen.
- (2) Die Tätigkeit ist auf die Teilnahme der Mitglieder und aller interessierten Bürger am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrnehmung sozialer Rechte, auf die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen und die sozial-kulturelle Betreuung gerichtet.
- (3) Die Ortsgruppen werden von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes bestimmt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.
- (4) Volkshelfer sind ehrenamtliche Helfer des Vorstandes der Ortsgruppen. Sie halten unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern und Senioren im zuständigen Territorium bzw. sind als Kassierer tätig. Sie wirken dafür, dass niemand allein gelassen wird, der Hilfe benötigt.
- (5) Die Ortsgruppen werden durch einen Vorstand repräsentiert, der von der Jahreshaupt- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird. Die Jahreshaupt- bzw. Delegiertenversammlung trifft nähere Bestimmungen für den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen der Verband im Rahmen seines Haushaltes notwendige Mittel zur Verfügung.
- (6) Die Jahreshaupt- bzw. Delegiertenversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Jahreshaupt- bzw. Delegiertenversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens zwei Wochen vorher ausgesprochen. Wenn kein Ortsgruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Verbandes die Einladung aus.

- (7) Die Jahreshaupt- bzw. Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere
- die Wahl des Ortsgruppenvorstandes
 - die Wahl von Delegierten
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres,
 - Entlastung des Ortsgruppenvorstandes.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Sie findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die auf Vorschlag der Ortsgruppen auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich nach der Mitgliederstärke der Ortsgruppen und wird durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes sind Delegierte.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes dieses fordert. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über die Ziele und Aufgaben des Verbandes und wählt den Vorstand und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Volkssolidarität. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes.
- (5) Bei der Wahl zur Delegiertenversammlung und der Wahl des Vorstandes können mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind. Die Wahlen sind geheim und direkt.
- (6) In einer konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende

- (7) Der Vorstand kann zwischen den Delegiertenversammlungen einen Verbandstag mit allen Delegierten einberufen, um seinen Geschäftsbericht sowie seinen Haushaltsplan vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-Wochenfrist ein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem gewählten Vorstand obliegt die Führung des Verbandes sowie dessen laufender Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines oder mehrerer Geschäftsführer/s sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte oder Arbeitsgruppen zu bilden sowie zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit auch innerhalb einer Wahlperiode neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
- (3) der Vorstand beschließt über
- den Haushalt des Vorstandes,
 - die Finanzrichtlinie und
 - die Beitragsordnung des Verbandes.
- Beschlüsse des Landesvorstandes bilden den Rahmen für Entscheidungen des Vorstandes.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Die Einladungen erfolgen im Grundsatz schriftlich mit der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins, die nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes sind, haben auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

- (5) Der Vorstand unterstützt die satzungsmäßige Arbeit der Ortsgruppen.
- (6) Für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Volkssolidarität werden Erfahrungsaustausche und notwendige Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.
- (7) Wenn Ortsgruppen des Vereins ihre satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ist der Vorstand befugt und verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Ortsgruppen im jeweiligen Territorium sichern helfen. Der Vorstand ist bei Bekanntwerden von Umständen, die die Volkssolidarität schädigen, gegenüber den Ortsgruppen zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Vorsitzende und seine Beauftragten haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der nachgeordneten Vorstände teilzunehmen.
- (8) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, erkennt der Verband das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband und den Bundesverband an. Der Landesvorstand/

Bundesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter kann Einsicht in alle betreffenden Geschäftsvorgänge nehmen und zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. zur Stabilisierung des Verbandes auch außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband realisiert seine Aufgaben durch die Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle ist mit der Führung der laufenden Geschäfte auf dem Gebiet der Vereinstätigkeit beauftragt. Ihr obliegt die Verantwortung für das Führen der in Trägerschaft der Volkssolidarität befindlichen verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Familien- und Altenhilfe und –pflege, der soziokulturellen Arbeit sowie weiterer Bereiche des Allgemeinen Wohlfahrtswesens.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes wird durch den Vorstand bestellt, sie nimmt an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist ihm gegenüber rechen-schaftspflichtig. Der/die Geschäftsführer ist/sind besonderer Vertreter des Verbandes nach § 30 des BGB.

§ 13 Soziale Betreuung

- (1) Der Verband leistet für Menschen, die zur selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, für sozial schwache und von Isolation und Vereinsamung betroffene Menschen soziale, beratende, betreuende und pflegerische Dienste und bietet diese auch anderen Bürgern an. Er bietet Beratungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsleistungen sowie kulturelle, künstlerische und sportliche Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, Frauen und Mädchen, Alleinerziehende und Arbeitslose, Vorruheständler und Senioren besonders in seinen Kindertagesstätten, Jugendfreizeitzentren, Begegnungsstätten und Seniorenklubs an.
- (2) Zur Lösung der Aufgaben in der sozialen Betreuung kooperiert der Verband mit den Kommunen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Verbänden.

§ 14 Begegnungsstätten / Klubs der Volkssolidarität

- (1) Begegnungsstätten / Klubs der Volkssolidarität im Verband sind Stätten der Begegnung und Geselligkeit, der geistig-kulturellen und künstlerischen Betätigung, der Information, der Beratung und des Gedankenaustausches. Sie stehen allen Verbänden, Vereinen und Institutionen, die nicht den Zielen der Satzung widersprechen, zur Verfügung.
- (2) In den Begegnungsstätten / Klubs der Volkssolidarität sowie in weiteren Einrichtungen können ehrenamtliche Beiräte gebildet werden.

§ 15 Finanzierung des Verbandes

- (1) Die Arbeit der Volkssolidarität wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener Tätigkeit sowie Zuwendungen bzw. Zuschüssen auf Grund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität. Die Ortsgruppen führen spätestens bis zum Jahresende auf Grundlage der Beitragsordnung den prozentualen Anteil des Mitgliedsbeitrages an den Verband ab.
- (2) Der Verband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Im Jahresgeschäftsbericht an den Vorstand wird über die Finanzen des Vereins Rechenschaft abgelegt. Zum Zwecke der Prüfung des Finanzwesens sollte sich der Vorstand eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über Medien und eigene Publikationen mit dem Ziel, über Anliegen und Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.
- (2) Der Verband verpflichtet sich, das im Bundesverband im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

§ 18 Ehrungen

- (1) Der Vorstand ehrt verdienstvolle Volkshelfer in gebührender Weise.
- (2) Er kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes verleihen.
Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten

erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung bzw. zum Verbandstag hingewiesen wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins formalrechtlich notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das nach der Auflösung noch bestehende Vermögen des Kreisverbandes mit Einwilligung des Finanzamtes an den gemeinnützigen Zwecken dienenden Verein Landesverband der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e.V. . Ist das nicht möglich, geht das Vermögen an den Bundesverband der Volkssolidarität e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für den von der Volkssolidarität e. V. betreuten Personenkreis zu verwenden hat.
- (3) Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

22.11.2011